Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 66 (1972)

Buchbesprechung: Rezensionen = Comptes rendus

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

REZENSIONEN – COMPTES RENDUS

Karl Friedrich Stroheker: Der senatorische Adel im spätantiken Gallien. Reprographischer Nachdruck der Ausgabe von 1948. Darmstadt, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1970, 234 S.

Ursprünglich eine erweiterte Tübinger Habilitationsschrift ist Strohekers Buch bald zu einem Standardwerk für alle diejenigen geworden, die sich mit dem Übergang von der Spätantike zum Frühmittelalter beschäftigen, was einen Nachdruck des vergriffenen Bandes schon längst wünschbar gemacht hat. Da die Erkenntnisse Strohekers inzwischen weitestgehend von der Forschung übernommen worden sind, kann sich diese Anzeige mit der Skizzierung des Hauptproblems begnügen. Im Wesentlichen geht es Stroheker darum, die soziale Wandlung des spätrömischen Reichsadels in Gallien aufzuzeigen, der sich seit Constantin immer mehr aus mittleren und unteren Schichten rekrutiert hat und dessen Ziel es war, das Westreich von Gallien her zu erhalten. Als dem Träger der Bildung stand diesem neuen Senatorenadel beim Zusammenbruch des Imperiums der Weg in die germanische bzw. auch bischöfliche Verwaltung offen, wodurch wesentliche Teile spätrömischer und christlicher Kultur in die fränkische Epoche hinübergerettet worden sind.

PASCAL LADNER

Urkundenbuch der Abtei St. Gallen. 2. Erg.–Heft: Die Dorsualnotizen der älteren St. Galler Urkunden. Bearb. von Otto P. Clavadetscher und Paul Staerkle. Faksimile-Ausgabe. Hg. vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen. St. Gallen, Fehr'sche Buchhandlung 1970, 175 S.

Mit dem kostspieligen Faksimilewerk der Dorsualnotizen der älteren St. Galler Urkunden bis zum Jahre 1100 ist ein weiterer Schritt zur Erschließung dieser schon lange vor allem von Diplomatikern und Sprachwissenschaftlern diskutierten Vermerke gemacht, indem sich nun die zukünftige Forschung an den meist gut gelungenen schwarz-weiß Abbildungen mit den dazu gehörenden, jeweils linksseitig angebrachten Angaben der Nummern bei Wartmann (UB der Abtei St. Gallen), der Archivsignatur, der Transskription und der sogn. Kapitelszahlen eine erste Orientierung holen kann. Zu mehr allerdings reicht dieses Werk vorerst nicht aus, bei dem sich die

Bearbeiter von z. T. unbegreiflichen Grundsätzen leiten ließen: Was z. B. die in der Regel originalgroßen Abbildungen der in jedem Fall streifenweise ausgeschnittenen älteren Rückvermerke betrifft, so wurde, «wenn der Photostreifen... die Breite des Satzspiegels nicht mehr erreichte, ... aus ästhetischen Gründen ein möglichst gleichfarbiges und in der Struktur gleichartiges 'Pergament' angesetzt» (S. 5), so daß der Benützer überhaupt keine Vorstellung von der Plazierung der Dorsualien auf den Urkunden gewinnen kann. Ein Vergleich mit den in den Chartae Latinae Antiquiores I und II von A. Bruckner und R. Marichal veröffentlichten Tafeln, die auch Beispiele von vollständigen Rückseiten der ältesten St. Galler Urkunden bringen, zeigt den für die historische Interpretation enormen Vorteil der damals angewandten Methode. Als höchst unpraktisch empfindet anderseits der Benützer, daß keine Datumsangabe angegeben wurde, was ein dauerndes Nachschlagen bei Wartmann zur Folge hat. Überhaupt nicht zu rechtfertigen ist m. E. die Tatsache, daß ein solches Werk ohne jeglichen Kommentar erscheint. Im Vorwort wird lediglich auf P. Staerkles Abhandlung «Die Rückvermerke der älteren St. Galler Urkunden» (Mitt. zur vaterländ. Gesch. 45, 1966) verwiesen, doch hätte gerade diese Studie zusammen mit andern Beiträgen zum gleichen oder zu ähnlichen Problemen – etwa von A. Bruckner, Die Vorakten der älteren St. Galler Urkunden (1931); Ders., Zum Konzeptwesen Karolingischer Privaturkunden, in: Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 11 (1931) 292 ss; Ders., Die Anfänge des St. Galler Stiftsarchivs, in: Festschr. G. Binz (1935) 119 ss; E. E. Stengel zus. mit O. Semmelmann, Fuldensia IV. Untersuchungen zur Frühgeschichte des Fuldaer Klosterarchivs, in: Arch. f. Diplomatik 4 (1958) 120 ss; S. Sonderegger, in: Zeitschr. f. Mundartforschung 28 (1961) 251 ss; H. C. Peyer, Das Archiv der Feste Baden. Dorsualregesten und Archivordnung im Mittelalter, in: Festschr. H. v. Greyerz (1967) 12 ss; P. Acht, Die erste Ordnung der Urkunden des Mainzer Erzstifts und Domkapitels, in: Zeitschr. f. bayerische Landesgesch. 33, H. 3, S. 22 ss u. a. – zu einer wegweisenden Einleitung verarbeitet werden sollen. Hier mögen einige Punkte angedeutet sein, deren Behandlung zum allgemeineren Verständnis dieser Publikation notwendig gewesen wäre.

Zunächst zur Definition der abgebildeten Dorsualnotizen: es handelt sich dabei nicht um die gelegentlich ebenfalls dorsual angebrachten, der Urkundenausstellung jedoch vorgängigen Vorakte oder Konzepte, sondern um meist nachträgliche Vermerke in Regestenform, bestehend aus der Bezeichnung der Urkundenart, dem Urheber und dem Ort des vergabten Gutes, Vermerke also, die offensichtlich der Archivierung dienten. Dafür scheinen auch die meist von anderer Hand geschriebenen Kapitelzahlen zu sprechen, die nach P. Staerkle die gesamte st. gallische Grundherrschaft widerspiegeln. Diesem Problem wäre über die Abhandlung des verdienten Autors hinaus weiter nachzugehen und zu fragen, ob letztlich nicht ein Zusammenhang mit dem spätrömischen Steuersystem bestehen kann.

Auch die Frage der Schreiber dieser Dorsualnotizen hätte weiter untersucht werden müssen. Erst kürzlich hat H. Fichtenau anhand solcher Vermerke einen Einblick in die Geschichte der Archivierung der sogn. Folcwin-

Urkunden gegeben und dabei gleichzeitig die Institution der Rankweiler Gerichtskanzlei besser als bisher beleuchtet (Das Urkundenwesen in Österreich, MIöG Erg. – Bd. 23, 1971, S. 44 s). Hier liegt noch ein weites Forschungsfeld offen.

Daß sich bei diesen Dorsualnotizen ebenfalls paläographische und philologische Probleme stellen, liegt auf der Hand. Ihre kurze Charakterisierung hätte den Wert des Bandes vermehrt. So aber überlassen die Bearbeiter dem Benützer ihres Werkes die – allerdings nicht undankbare – Aufgabe, sich selber Rechenschaft über die Bedeutung dieser Dorsualvermerke zu geben.

PASCAL LADNER

Albert Bruckner: Diplomata Karolinorum. Faksimile-Ausgabe der in der Schweiz liegenden originalen Karolinger und Rudolfinger Diplome. Alkuin Verlag Basel, Faszikel III. (Taf. 63–92). Basel 1972.

Nachdem schon bei der Präsentation der beiden ersten Faszikel dieses anspruchsvollen Tafelwerkes über die Bedeutung solcher Faksimile-Sammlungen im allgemeinen und über die Zielsetzung der vorliegenden im besondern berichtet worden ist (cf. ZSKG 64, 1970, 373s), kann hier die dritte Lieferung kurz angezeigt werden. Sie enthält 30 Tafeln mit Abbildungen von Diplomata Karls III. des Dicken und Arnulfs. Als Empfänger steht das Kloster St. Gallen mit elf Urkunden an erster Stelle, gefolgt vom Frauenkloster St. Felix und Regula in Zürich mit vier; ebenso viele Originale sind vom Priester Ruodbert, einem Ministerialen in Alemannien, erhalten, weil sie in das Stiftsarchiv von St. Gallen übergegangen sind, während wir von Moutier-Grandval nur zwei und von verschiedenen Einzelempfängern nur je ein Stück besitzen. – Eine erste Auswertung dieses in jeder Hinsicht ausgezeichnet reproduzierten Materials soll nach dem Erscheinen des vierten und letzten Faszikels versucht werden.

PASCAL LADNER

Johannes Duft: Notker der Arzt. Klostermedizin und Mönchsarzt im frühmittelalterlichen St. Gallen. St. Gallen, Verlag der Buchdruckerei Ostschweiz, 1972. 68 S., 8 Tafeln.

In dieser mit vorzüglichen Abbildungen ausgestatteten Abhandlung bietet Duft eine eingehende Geschichte der Medizin im frühmittelalterlichen Gallusstift, in deren Mittelpunkt Notker II. Pfefferkorn († 975) steht. Ausgehend vom Kapitel 36 der Benediktinerregel bespricht der Vf. anhand der Viten der hll. Gallus, Otmar und Wiborada sowie auch der Casus Sancti Galli Ekkeharts IV. die klösterliche Aufgabe der Krankenpflege und die in den genannten Quellen erwähnten Krankheitsfälle. Dabei wird deutlich, daß Notker in einer größeren stifts-sanktgallischen Arzttradition steht, deren Träger nur z. T. namentlich bekannt sind wie etwa der Mönch Iso, von dem

überliefert ist, daß er Aussätzige, Gelähmte und Blinde geheilt habe. Zeugnisse aber für jene ältere Tradition finden sich in den medizinischen Handschriften der Klosterbibliothek und nicht zuletzt im Klosterplan (um 820)) mit seiner eingezeichneten Spitalanlage, dem Ärzte- und Aderlaßhaus sowie dem Heilkräutergärtchen. Notker II. war zweifellos der bedeutendste frühmittelalterliche Mönchsarzt St. Gallens; sein Ruf ist bis an den Herrscherhof Ottos d. Gr. gedrungen. Bei den von Duft ausführlich besprochenen Krankheitsfällen, die Notker behandelt hat, beeindrucken die theoretischen medizinischen Kenntnisse des Mönchs nicht weniger als seine Gabe des treffsicheren Diagnostizierens. Dufts Arbeit hat den Vorzug, daß sie wissenschaftliche Akribie mit einer gut lesbaren Darstellung verbindet.

PASCAL LADNERR

Birgit Hahn-Woernle: Christophorus in der Schweiz. Seine Verehrung in bildlichen und kultischen Zeugnissen. Diss. phil. Zürich 1972, 204 S., 16 Abb., 2 Karten.

Die Christophorusverehrung ist heute besonders bei den Automobilisten verbreitet. Die Stellung des Heiligen ist allerdings in jüngster Zeit ins Schußfeld der Kritik geraten, indem seine Existenz, die ohnehin unsicher überliefert ist, auch von kirchlicher Seite in Frage gestellt wird. Doch ist der Heilige mit der Riesengestalt seit dem Mittelalter beliebt und volkstümlich wie kaum ein anderer. Birgit Hahn-Woernle stellte sich die Aufgabe, im Gebiete der Schweiz diese Verehrung «in ihren mannigfaltigen Schattierungen» (S. IX) aufzuzeigen, wobei sie sich auf die bildlichen und kultischen Zeugnisse beschränkte und die literarischen Quellen außer Acht ließ. Hauptbestandteil der Arbeit bildet ein Katalog aller Christophoruszeugnisse (S. 89–205), der nach Kantonen und innerhalb derselben alphabetisch nach Gemeinden geordnet ist. Auch unserem Land benachbarte Gebiete Süddeutschlands, Frankreichs, Italiens und Österreichs werden zur Abrundung des Bildes in das Verzeichnis aufgenommen. Mit Hilfe dieser Zusammenstellung kommt die Autorin zu einem bemerkenswerten Ergebnis: die kultische Verehrung in den Kirchen-, Kapellen-, Altarpatrozinien und Reliquien ist relativ unabhängig von der volkstümlichen Verehrung, wie sie sich besonders in Christophorus-Darstellungen niederschlägt. Während diese vor allem in den Alpentälern Graubündens und des Tessins stark verbreitet sind (Karte 2), verteilt sich der offiziell-kirchliche Kult auf die ganze Schweiz, wobei eine größere Häufung naturgemäß in den nach der Reformation katholisch gebliebenen Gebieten besonders der Innerschweiz zu verzeichnen ist (Karte 1). Auch die zeitliche Verteilung aller Christophorus-Vorkommen macht eine gewisse Trennung zwischen der Verehrung der Kirche und der des Volkes deutlich. Nachdem die Gotteshaus- und Altarpatrozinien des Heiligen gegen den plötzlichen Tod ihren Höhepunkt im moribunden 15. Jh. erleben, gehen sie im 16. und 17. Jh. deutlich zurück (Tabelle 3), vielleicht eine Folge der

Kritik von Reformation und Gegenreformation an diesem Heiligen. Dagegen erfreut er sich auch noch im 17./18. Jh. einer ungebrochenen Beliebtheit im Volk, was vor allem in Plastiken und Altarmalereien zum Ausdruck kommt (Tabelle 4). Die Verfasserin zeigt an einigen Sonderformen, wie sehr in der Gestalt des Heiligen altüberliefertes magisches Brauchtum weiterlebt, nur schwach übertüncht und vermischt mit christlichem Gedankengut. Darin liegt das Unerklärliche, Faszinierende des hl. Christophorus und zugleich der Wert der vorliegenden Untersuchung. Zwar hätte sie hier und dort den Zusammenhang zwischen Kult und Volksbrauch noch deutlicher hervorheben können, denn beide Seiten stehen in engem Verhältnis zueinander und beleben sich immer wieder gegenseitig, aber zu diesem Zweck hätten auch die literarischen Zeugnisse hinzugezogen werden müssen, sie hätten das Bild abgerundet und eine Verbindungsbrücke geschlagen. Doch trotz dieser Einwände kann die Arbeit für sich beanspruchen, «ein Beitrag zur Kulturmorphologie» (S. IX) vor allem des Spätmittelalters zu sein. Hinzuweisen bleibt noch auf 16 photographische Abbildungen, die einen guten Querschnitt der Christophorus-Darstellungen vom 13.–20. Jh. geben.

ERNST TREMP

Elmar Lechner: Vita Notkeri Balbuli. Geistesgeschichtlicher Standort und historische Kritik. Ein Beitrag zur Erforschung der mittelalterlichen Hagiographie. St. Gallen, Fehr'sche Buchhandlung, 1972. 194 S., 4 Tafeln. (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, hg. vom Hist. Verein des Kantons St. Gallen, Bd. 47).

Mit der bisher wenig beachteten und von der Forschung fast durchwegs negativ bewerteten Vita Notkeri Balbuli, die in heute veralteten Editionen von Canisius (1604), Goldast (1606/1661) und den Bollandisten (1675/1737) vorliegt, beschäftigt sich die klar aufgebaute, vorsichtig abwägende Innsbrucker Dissertation. Der Vf. prüft zunächst die handschriftliche Überlieferung und stellt ihre Chronologie fest: Cod. Sang. 556 (2. Viertel 13. Jh.), Cod. Sang. 610 (15. Jh.) und Cod. Sang. 613 (16. Jh.). Damit ist eine sichere Grundlage für die sich anschließende gründliche historische und quellenkritische Analyse gewonnen, die nicht nur das komplizierte Verhältnis von Benützung der Vorlagen (insbesondere der Casus Sancti Galli neben der Vita Gregorii Magni, der Vita S. Galli, den Gesta Karoli Magni u. a.) und Eigenschöpfung klärt, sondern auch zur Erkenntnis führt, «daß der Verfasser der Vita schon von Anfang an ein festes Konzept vor Augen hatte», ein hagiographisches nämlich, bei welchem er alle sanktgallischen Notkere in *eine* Persönlichkeit vereinigt hat. Dabei kann Lechner überzeugend dartun, daß ein bisher nicht identifizierbarer Autor die Vita mit größter Wahrscheinlichkeit im 3. oder 4. Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts verfaßt hat, offensichtlich als Vorbereitung für eine geplante Kanonisation Notkers.

PASCAL LADNER

Johann Baptist Schneyer: Repertorium der lateinischen Sermones des Mittelalters für die Zeit von 1150 bis 1350. Münster, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung. Band II: Autoren E-H, 1970, 836 S., Band III: Autoren I–J, 1971, 886 S. Band IV: Autoren L–P, 1972, 876 S. (Beiträge zur Geschichte der Philosophie und Theologie des Mittelalters Band XLIII, Heft 2 und 3).

In rascher Folge sind drei weitere, gewichtige Bände dieses für die Mediävistik unentbehrlichen Repertoriums erschienen (cf. ZSKG 64, 1970, 376 s). Unter den darin aufgeführten rund fünfhundert Predigern ragen in bezug auf die Masse der überlieferten Sermones die Dominikaner Guido von Evreux, Wilhelm Peyraut, Jakob von Benevent, Jacobus de Voragine, Johannes von Opreno, Johannes von S. Geminiano, Nicolaus de Gorrau, Odo von Chateauroux, Petrus de Remis, Philipp d. Kanzler und vor allem Jakob von Lausanne mit je über fünfhundert Predigten hervor. – Bei diesem enormen Material und bei der verhältnismäßig schlecht erschlossenen Handschriftenlage mögen sich im weiteren Umgang mit diesem Werk einige – sicher unerhebliche – Lücken zeigen; sie werden die Verdienste des Bearbeiters keineswegs schmälern. In diesem Sinn sei ein ergänzender Hinweis auf die unter dem Titel 'Pentaconthamonadius' laufende Homiliensammlung des von 1190–1196 regierenden Abtes Heinrich von Hautecrêt (Hs.: Freiburg/Schw., Kantons- und Univ.-bibl. L 303 f. 31–81: Prope es tu domine et veritas sublimior, cuius...; cf. M. Meyer, in: Archives de la Société d'Histoire du canton de Fribourg I p. 237 ss; A. Bruckner, Scriptoria Medii Aevi Helvetica IX p. 41) gegeben.

PASCAL LADNER

Helmut Bansa: Studien zur Kanzlei Kaiser Ludwigs des Bayern vom Tag der Wahl bis zur Rückkehr aus Italien (1314–1329). Kallmünz, Michael Laßleben-Verlag 1968. XVII–442 S., 33 Taf. (Münchener Historische Studien. Abteilung Geschichtliche Hilfswissenschaften, hg. von Peter Acht, Bd. 5).

Weil sich eine Darstellung der politischen Geschichte der spätmittelalterlichen Herrscher Deutschlands quellenmäßig auf Urkunden und Akten stützen muß, werden seit mehr als einem halben Jahrhundert große Anstrengungen zur Erneuerung der Böhmerschen Regesta chronologico-diplomatica unternommen. Als Vorarbeit zu diesem Unternehmen ist die vorliegende, umfangreiche Dissertation aus der Schule von Peter Acht in München gedacht, die sich mit dem Urkundenwesen König Ludwigs des Bayern und dem Problem der Herrscherkanzlei während der ersten Hälfte seiner Regierungszeit beschäftigt. Die zeitliche Beschränkung ist durch die Fülle des Materials – über 1200 Originale, wovon mehr als 250 in Böhmers Sammlung noch nicht aufgenommen sind, – gegeben. Dieses enorme Material bildet die Grundlage zu Bansas Spezialstudie.

Bansa gliedert sein Buch in zwei Teile. Wie es sich für eine diplomatische Arbeit gehört, bespricht der Vf. zunächst die äußeren und inneren Merkmale der Urkunden. Hervorzuheben sind die sorgfältige Untersuchung der

Kanzleivermerke und die erwägenswerten Ausführungen über die Vorsiegel (S. 21–25), deren Vorhandensein Bansa gegenüber Breßlau (Hdb. der Urkundenlehre II S. 168) u. a. eher als einen Einzelakt innerhalb des Urkundenherstellungsprozesses – etwa als eine besondere Kontrolle – interpretieren möchte. Ob sich indessen die Akzentverschiebung in der Bewertung dieses übrigens nur während einer kurzen Zeitspanne feststellbaren Brauches neue Perspektiven für die ganze Geschichte der Kanzlei eröffnet, muß erst noch an weiterem Material überprüft werden. – Dankbar wird die Urkundenkritik für die ausführliche, z. T. mit schematischen Darstellungen versehene Besprechung der einzelnen Urkundenformeln sein. Dabei zeigt sich ganz besonders ein methodisches Problem, das die spätmittelalterlichen Herrscherurkunden im Gegensatz zu den früh- und hochmittelalterlichen bieten: «der Diktatvergleich als Mittel, das Personal der Kanzlei zu erkennen oder eine Urkunde als Kanzleiprodukt, Empfängerausfertigung oder Fälschung zu erweisen, scheidet fast vollständig aus. ... Die überall massenhaft vorhandenen schriftlichen Vorlagen... erübrigten zudem meist das Entwerfen eines neuen Textes. ... Um neue, aparte und originelle Formulierungen scheint man sich in der Kanzlei K. Ludwigs nicht bemüht zu haben» (S. 31 s). Als verläßlichstes Kriterium müssen deshalb die im zweiten Teil der Arbeit behandelten Schriftanalysen und der Schriftvergleich herangezogen werden. – Wichtig erscheinen mir im Zusammenhang der inneren Merkmale Bansas Zusammenstellung der Festtage, nach denen datiert worden ist, und die Statistik der in deutschen Dialekten abgefaßten Urkunden zu sein.

Der zweite Teil der Diss. ist einer umfassenden Behandlung der Kanzlei gewidmet. Eines der zentralsten Kapitel stellt die Charakterisierung der Schreiberhände dar, deren Schrifttypen durch Nachzeichnungen und photographische Schriftproben belegt werden. Bansa kann rund neunzig Prozent der durchgesehenen Originale bestimmten Schreibern zuweisen oder sie als Empfängerherstellungen ermitteln. – Da die Kanzleibeamten Ludwigs des Bayern fast ausschließlich dem geistlichen Stand angehörten, ist der Vf. auch auf die Frage nach den Pfründen und sonstigen Einkünften eingegangen. Interessant ist dabei die S. 278 s aufgestellte Berechnung der Kanzleigefälle. Dies wiederum führt zum großen Problem der Akten der Kanzlei, die sich – abgesehen von Notizen und Konzeptien – einerseits aus Einkunftsverzeichnissen und Rechnungen sowie anderseits aus Registern zusammensetzen. Da die Einkunftsverzeichnisse jedoch das Hausgut Ludwigs betreffen, können sie nicht als Produkt der Reichskanzlei betrachtet werden; für die Reichseinkünfte (Steuern der Reichsstädte und Judengemeinden) fehlen dagegen Urbare und Rechnungen, so daß Bansa zum Schluß gelangt, daß man am Hof gar keine Verwaltung unterhielt (S. 288).

Im Anhang gibt Bansa eine Liste von 16 auf den Namen König Ludwigs gefälschten Urkunden. Darunter befindet sich diejenige vom 1. März 1317, mit welcher Ludwig dem Konrad von Mos die Vogtei in der Leventina mit allem Zubehör überträgt (QW II 2 Nr. 876). Dieser Urkunde ordnet er eine Gruppe weiterer Fälschungen zu: die Verpfändung des Kanzlers Hermann von Lichtenberg an Johann von Mos (1329 Jan. 16, QW II 2 Nr. 1458), die

Bestätigungen Karls IV. (1353 Okt. 15, QW II 3 Nr. 1075; 1353 Okt. 16, QW II 3. Nr. 1076) sowie die Bestätigung König Wenzels (1384 Aug. 17). All diese Urkunden sind von der gleichen Hand um die Wende vom 14. zum 15. Jh. geschrieben. Da jedoch die Datierung dieser Fälschungen aus echten Vorlagen stammen, erhebt sich zumindest die Frage, ob möglicherweise echte Urkunden nach der Fälschungsaktion vernichtet worden sind. Auch einer der besten Kenner der Tessiner Geschichte des Mittelalters, Gotthard Wielich, konnte in seinem neuesten Werk «Das Locarnese im Altertum und Mittelalter» (Bern 1970) die dadurch aufgeworfenen Probleme nicht eindeutig klären. Hier muß die weitere Forschung einsetzen.

Bansas Dissertation darf zu den wichtigsten Beiträgen spätmittelalterlicher Kanzleigeschichten gezählt werden, die über ihr sehr spezielles Thema hinaus die Grundlagen zu einer genaueren Kenntnis der im Kampf mit dem avignonesischen Papsttum gelegenen Wittelsbacher bringt.

PASCAL LADNER

Wolfgang W. Schürle: Das Hospital zum Heiligen Geist in Konstanz. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des Hospitals im Mittelalter. Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen Bd. XVII. Kommissionsverlag Jan Thorbecke, Sigmaringen 1970. 150 S.

Seit rund zwei Jahrzehnten hat die Spitalgeschichtsforschung vor allem im südwestdeutschen Bereich einen deutlichen Aufschwung genommen, ausgehend etwa von den Arbeiten Bernhard Zellers bis zur Tagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung vom Jahre 1963, die das Thema «Stadt und Spital» zum Gegenstand ihrer Erörterungen hatte. Vor einigen Jahren konnte sodann in dieser Zeitschrift die gründliche Untersuchung von Rudolf Seigel über Spital und Stadt in Altwürttemberg vorgestellt werden (cf. ZSKG 61, 1967, 180). In diesen großen Rahmen fügt sich neuerdings die Freiburger Dissertation aus Hans Thiemes Schule von W. Schürle über das Hospital zum Heiligen Geist in Konstanz ein, die sich in erster Linie als einen Beitrag zur Rechtsgeschichte des Hospitals im Mittelalter versteht. Dieser spezielleren Sicht wird die Arbeit insofern gerecht, als in ihr verhältnismäßig breit die Fragen nach den rechtlichen und tatsächlichen Abhängigkeiten des Hospitals, nach den Verbindungen zum Kirchenrecht und nach seiner Organisation als körperschaftliche, stiftungs- oder anstaltmäßige Institution zur Sprache kommen. Auf einer recht gut überlieferten archivalischen Materialbasis, die mit der bischöflichen Bestätigungsurkunde der Gründung beginnt, zeigt der Vf. die Entwicklung der Beziehungen des Hospitals zum Bischof und zur Stadt auf, wobei sich seit dem Ende des 13. Jhs. die Verwaltungs- und Leitungsbefugnis der Stadt als entscheidend herausstellt, die aber trotz aller politischer Einflußnahme die rechtliche Unabhängigkeit des Spitals letztlich nicht antastet. Eindringlich behandelt der Vf. in diesem Zusammenhang die einzelnen Verwaltungsämter vom Spitalpfleger über den Spitalmeister, Hofmeister, Schreiber, Säckel-

meister bis zum Kornmeister und Kellermeister. Wenn die günstige Überlieferung es erlaubt hat, den Gründungsgeschäften und den kirchlichen Verhältnissen des Spitals besondere Aufmerksamkeit zu widmen, so vermißt der Historiker doch eine genauere Darstellung der als Träger dieser Institution zugrunde liegenden geistlichen Laienbruderschaft, jener pauperes Christi, deren Auftreten in einen europäischen Zusammenhang gehört. Auch auf die insbesonders von der französischen Forschung betonten sozialgeschichtlichen Fragestellungen wird in dieser Arbeit kaum eingegangen. Doch stellt sie auch ohne dies einen interessanten Beitrag zur Spitalgeschichtsforschung dar.

PASCAL LADNER

L. Gargan: Lo Studio teologico e la biblioteca dei domenicani a Padova nel Tre e Quattrocento (= Contributi alla storia dell'Università di Padova, 6), Padova, Antenore, 1971, pp. x–332, 6 tav.

Se tutte le università europee con un ricco passato di storia seguissero l'esempio di quella di Padova, avremmo presto uno schedario scientifico di notevole ampiezza e utilità. Da alcuni anni, infatti, l'Istituto per la storia dell'Università di Padova sta promovendo un'ampia ricerca di carattere storico-culturale, i cui risultati confluiscono in tre distinte collane («Fonti», «Contributi», Quaderni») che, a loro volta, fanno parte di un piano generale di «Fonti e studi per la storia dell'Universtià». Il presente volume è il sesto della collana dei «Contributi». L'autore, Luciano Gargan, è un giovane studioso veneto, attivo all'Università Cattolica del S. Cuore di Milano, che già da tempo si dedica con amore e con pazienza a ricerche sulla cultura umanistica veneta dal Tre al Cinquecento (cfr., per es., L. Gargan, *Giovanni Conversini e la cultura letteraria a Treviso nella seconda metà del Trecento*, «Italia Medioevale e Umanistica» VIII, 1965, 85–159).

Anche in questo suo ultimo studio, condotto in modo veramente esemplare sia per il rigore del metodo scientifico impiegato sia per l'apporto di nuovi dati, il Gargan non tradisce le nostre aspettative. Nella prima parte – che si riallaccia idealmente all'opera di G. Brotto e G. Zonta, *La facoltà teologica dell'Università di Padova* del 1922, completata peró dai risultati ottenuti utilizzando numerose fonti archivistiche finora inesplorate – il G. traccia la storia e l'organizzazione dello Studio teologico di S. Agostino di Padova, incorporato alla locale università. Nella seconda, invece, delinea le vicende della biblioteca dello Studio e ne pubblica i tre inventari, finora inediti.

I domenicani arrivano a Padova nel 1226 e tre anni dopo, accanto alla chiesa dedicata a S. Agostino, sorge già il primo convento destinato a diventare nel Quattro e Cinquecento «uno dei più ampi, solidi e maestosi della città». Esso non tarda a far sentire la sua influenza, se già nel 1303 papa Bonifacio VIII vi stabilisce l'ufficio dell'inquisizione per le diocesi di Padova e Vicenza, togliendolo ai frati minori del Santo. Il 15 aprile 1363, mediante l'aggregazione all'Università delle scuole teologiche dei quattro ordini mendicanti allora esistenti a Padova (domenicani, francescani, agostiniani e

carmelitani), viene ufficialmente costituta da Urbano V la facoltà di teologia, che consente l'accesso a tutti i gradi accademici fino al magistero. Essa verrà subito aperta agli studenti di tutte le province, ma anche – e questo è un fatto abbastanza interessante da segnalare nell'attuale clima di centralizzazione degli studi ecclesiastici – a studenti di altri ordini o congregazioni. Nel corso del '400, difatti, vengono stabilmente incorporate allo Studio padovano le scuole del Vescovado, dei servi di Maria, degli umiliati e altre ancora. Come era costume nei conventi dei mendicanti, gli studenti e i loro maestri godevano di parecchie esenzioni e privilegi, il che, se da un lato favoriva lo studio, dall' altro era all'origine di difficoltà e di attriti, come testimonia una assai lunga silloge di documenti (pp. 19–36) stampati qui per la prima volta.

Tra i numerosi maestri e studenti graduati (in numero di 220) che illustrarono lo Studio teologico dalla fondazione al 1500, e di cui il Gargan ricostruisce ex novo la figura sulla base di documenti di archivio, vorrei menzionare almeno i nomi dell'umanista Gioacchino Castiglioni Marcanova, allievo del Guarino, di Gioacchino Torriani, del celebre cardinale Tommaso de Vio e del famoso autore del *Polifilo* Francesco Colonna, di cui s'occuparono a fondo due nostri studiosi, Maria-Teresa Casella e Giovanni Pozzi.

Una gradita sorpresa, che è pure una primizia, è la matricola dei domenicani incorporati al collegio teologico padovano nel XIV e nel XV secolo, stampata come appendice (pp. 166–172) alla prima parte del lavoro. Più nuova e più impegnativa è la seconda parte del libro, che si occupa unicamente della biblioteca di S. Agostino. Assistiamo così alla sua nascita, alla sua lenta ma continua crescita attraverso lasciti vari e acquisti (l'inventario del 1498 conterrà 431 unità tra codici e stampati) ma, purtroppo, anche alla sua dispersione iniziata già nel primo Cinquecento e quasi interamente compiuta, a quanto pare, nel 1639. All'epoca della soppressione del convento (1806), la biblioteca non possedeva più alcun manoscritto, ma solo una trentina di incunaboli e qualche centinaio di libri a stampa. Dei tre inventari pubblicati dall'A. (pp. 191–291), il primo è del 1390 e fu redatto dal bibliotecario Simone da Verona; il secondo è del gennaio-febbraio 1459 e fu allestito in occasione di una visita canonica del generale Marziale Auribelli; il terzo, del 16 novembre 1498, è opera di Ludovico da Padova. Il primo redattore si accontenta di riportare il titolo dell'opera, mentre il secondo, oltre a questa indicazione, nota l'incipit del secondo foglio e l'explicit del penultimo: un procedimento che, se era destinato a facilitare allora l'identificazione del codice in caso di smarrimento o di furto, rende ora alquanto arduo il compiti di un eventuale suo riconoscimento. Il terzo redattore specifica, in più, se il volume è rilegato (*cum tabulis* o *ligatus*) o sciolto (*sino tabulis* o *non ligatus*) e distingue con cura gli incunaboli dai manoscritti.

Come era da attendersi, e tenuto conto dei destinatari, la presenza più massiccia nella biblioteca di S. Agostino è rappresentata da commenti biblici, testi filosofici o di teologia scolastica, manuali o somme di teologia pastorale, raccolte di sermoni ed esempi predicabili. Pochi i classici (Sallustio, Valerio Massimo, Giovenale, Plinio, Prisciano e, naturalmente, Seneca) o gli autori medioevali (Isidoro, Boezio, Cassiodoro), come pure poco consistente, per non

dire scarsa, la rappresentanza dei Padri della Chiesa (ed esclusivamente latina) con Cipriano, Gregorio ma, soprattutto, Agostino. Da notare – vicino al forte predominio di teologi e autori domenicani (con S. Tommaso in evidenza) – una piccola schiera di francescani con alla testa Duns Scoto, guistificata forse da esigenze di polemica teologica, molto sentita in quel tempo.

Chiudono il grosso volume dettagliati indici di nomi, manoscritti e documenti d'archivio e gli incipit delle opere menzionate nei tre inventari.

RICCARDO QUADRI

Jürg Stenzl: Repertorium der liturgischen Musikhandschriften der Diözesen Sitten, Lausanne und Genf. Bd. I: Diöseze Sitten. Freiburg/Schweiz, Universitätsverlag 1972. 384 S. mit 100 Abb. (Veröffentlichungen der Gregorianischen Akademie zu Freiburg Schweiz, N. F. Bd. 1).

Die Idee, den wenig bekannten und zum großen Teil nur trümmerhaft überlieferten Handschriftenbestand der Westschweiz nach bestimmten Gesichtspunkten der Forschung zu erschließen, ist lobenswert. Verschiedene Bemühungen der letzten Jahre – etwa A. Bruckners «Scriptoria Medii Aevi Helvetica», ein in Arbeit stehendes Verzeichnis der liturgischen Handschriften («Iter Helveticum»), der «Catalogue des manuscrits datés» – zielen, je von ihrem Standpunkt her, in dieselbe Richtung. Als erste Frucht ist der erste, die Diözese Sitten umfassende Band von J. Stenzls Repertorium der liturgischen Musikhandschriften der Diözesen Sitten, Lausanne und Genf im Druck erschienen, der die Beschreibung von 85 Codices und Fragmenten enthält.

Der Aufbau des Kataloges im Ganzen sowie der Einzelbeschreibungen ist durchsichtig: nach den Handschriftenbeschreibungen (Teil I) folgen Repertoirezusammenstellungen (Teil II), Editionen (Teil III), Abbildungen (Teil IV) und ein Incipitregister. – Die Einzelbeschreibungen ihrerseits sind nach einem mehr oder weniger einheitlichen Schema konzipiert mit Angaben über Standort, Art des liturgischen Buches, Beschreibstoff, Herkunft, Datierung, Notation, Foliierung und Inhalt (Repertoireanalyse), wobei hier – der Zielsetzung des Werkes entsprechend – die notierten Texte im Vordergrund stehen. Allerdings müßte m. E. besser begründet werden, warum es nicht die Aufgabe des Repertoriums sein konnte, den gesamten notierten Inhalt einer Handschrift aufzuführen, selbst wenn dies noch ergänzende Studien nötig gemacht hätte (S. 16), denn eigentlich erwartet der Benützer gerade von einem solchen Spezialkatalog möglichst Vollständigkeit in dem ihn betreffenden Sachbereich. So werden denn vornehmlich die Melodien von Kyriale, Genealogien, Tropen, Sequenzen, Passionsbuchstaben, Hymnen, Reimoffizien und mehrstimmigen Stücken verzeichnet, identifiziert und, sofern unbekannt, im 3. Teil ediert. – Als Grundlage für spätere Arbeiten gedacht sind die im 2. Teil untergebrachten Repertoirezusammenstellungen, die die verschiedenen Melodientypen der einzelnen Meß- und Offiziumsstücke

in tabellarischer Übersicht bieten und als wesentliche Ergänzung zum Katalogteil die Analecta Hymnica-Nummern für die Hymnen sowie die Identifikation der Sequenzen mit Verweis auf die Melodie-Edition bringen. Es stellt sich aber bei diesem Teil die Frage, ob diese ergänzenden Angaben nicht besser schon im Katalog zu verzeichnen gewesen wären, was die Handhabung des Bandes erleichtert hätte.

Da dieser Band keine Auswertung bringen will – mit Ausnahme von zwei kurzen, in den Katalogteil eingefügten Exkursen über «Die Neumenentwicklung des Plenarmissale von Gradetsch» (S. 36–40) und «Zur Entwicklung der Notation in Sitten bis 1200» (S. 58–63, hier m. E. falsch am Platz) –, sondern in erster Linie einen Spezialkatalog darstellt, muß eine Begutachtung insbesondere vom Kriterium der Zuverlässigkeit ausgehen. Diese prüfend, erlebt der Benützer eine arge Überraschung, die auch nicht durch das schöne Kolophon S. 383 wettgemacht wird. Ich gebe im folgenden eine Liste von Berichtigungen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben will; es wird nach Seite und Zeile zitiert; die von mir angebrachten Korrekturen sind kursiv gesetzt:

9,30: Diöz*e*se; 10,24: i*m* Wallis; 10,33: *S.* Ghika; 12,18: Gr*e*maud; 29,14: Hebdomadae Sanct*ae*; 29,14: At illi *i*terum; 31,12: Quat*u*or; 35, 14: post Dominica*m*; 35,16/17: *Votivmessen* muß vor «Dominica de sancta trinitate» stehen; 35,20: Sci Yburcii et Valeriani mr bis Andre*ae* ap; 36, Anm. 3 und 4: Seitenverweiszahl fehlt; 41,33: In omne*m* terram; 42,9: et *ab* inimicis; 43,32: Fru*t*az; 46,40: Dom*i*nica; 47,15: Theodolus *presbiter* (sic! unnötig, cf. Abb. 31); 50,3: *1* + 186; 51,6: *veteris* libri; 53,13: Fides A*th*anasii; 54,11: super capu*t*; 54,26: Antiphon fehlt; 55,7: codex Benediction*um*; 65,29: Andre*e*; 66,15 und 24: *Nimis* honorati (nicht: unius, falsch auch im Register); 66,20: *Dirupisti*, oder zu der im Fragment belegten Form «Disrupisti» ein *sic*; im Register ist die fehlerhafte Form noch fehlerhafter zu «Disrumpisti» aufgelöst; 66,27: Beat*i* eri*tis* (nicht: Beatus eris, falsch auch im Register); 68,14: völlig unverständlich, die Zeile muß lauten: *Graduale de Sanctis, Thome archiepiscopi mart. bis Lucie virginis:* 68,24: mater reg*is* angelorum; 78,9 *o*lei perfusio; 82,10: ad usum alm*e* Agaunensis Basilice; 84,5: sum venerabilis Capitul*i* Sedun.; 85,32: *h*ora; 86,36: secul*i*; 88,18: Precibus... b. Marie semper virgin*is*; 92,9: Petrus *C*omtesson; 96,5: Ad cel*e*bres; 99, Anm. 1: Husmann*s*; 100,14: ad sepul*c*rum; 102,6: Johannes de Tor*a*; 102,21: Seitenverweiszahl fehlt; 102,24 und 36: XI mi*l*ium virginum; 103,3: de*s*; 103,9: Quinto decimo kal.; 108,14: In Maria*m* vite viam; 109,4: nach «illuminavit» kein Punkt; 109,5 *B*errotz de Rotu*n*domonte; 109,11: Guill*erm*us; 109,18: Petrus Bra*nsch*en; 110,7: Grim*i*sua; 110,22: Vigilia Pasch*ae*; 110,37: Conditor alm*e*; 112,19: 309–3*14*; 112,32: Pentecoste*n*; 112,37: sang*u*inisque; 114,47: Si ignoras (nicht: signoras, falsch auch im Register); 116,29: völlig mißverständlich; es muß heißen: De (sic! = Dei) martir gloriosa; wenigstens im Register hätte es unter Dei eingeordnet werden müssen; 118,27: sacerdotes incen*s*um domini, sacerdotes domini incen*s*um; 118,30: millesimo IV^{c}; 119,24: promiss*a* mundo

gaudia; 119,31: martyris; 123,9: (*R*)ecordare; 124,5: Ecclesia Valeriae; 124,7: Johannes Thieboudi; 125,15: Sanctorale von *Vin*cencii bis; 128,15: Officium; 131,11: Branch*er*ii; 131,12: pro servicio eiusdem; 133,7: Comes *Patrie* Vallesii; 133,36: Letabundus; 133,42: Virginis; 138,23: vigilemus; 138,42: Conditor alme syderum; 139,49: Seduno; 144,34: gratulator virtuti; 144,35: gaudentibus quodam modo; falsch auch im Register; 147,10: fratri Hugoni; 147,18: fratrem Alfonsum; 147,19: M° III^c XXXIX; 147,25: Viginti sunt; 147,33: Seitenverweiszahl fehlt; 147,37: consonantes; 148,3: M° III*I*^c XXXI; 148,4: Jo. de *Ar*ciis; 148,6: nach «alio» muß noch *Amen* folgen; 150,42: Thebeorum; 151,2: diligit; 151,6: in quoddam castell*um*; 151,8: Justa vox *piis* (zu korrigieren auch p. 298 und im Register; cf. Abb. 77); 152,26: De sancto Nicholao; 155,12: cuius festum debet celebrari die veneris; 156,25: Gebennensis; 159,9: Inicium sancti ewangelii; 160,5/6: *secundum* usum Sedunensem; 161,16: suscitatur; 164,26: post Pascham; 165, Anm. 1: Walliser Wappenbuch ist 194*6* erschienen; 166,13: Trinitatem; 166,15: ecclesia; 166,40: Gratuletur; 168,11: hoc carmen per me fratrem Johannem Mutter (falls der Text tatsächlich fehlerhaft ist, müßte ein *sic* dazugefügt werden); 172,8: Ecclesia Sci Jacobi; 176,4: ad usum Sitten ist eine unmögliche Formulierung; wenn schon: ad usum *Sedunensem*; 178,7: Quinidii epi; 178,8: Maximi epi; 178,9: Astremonii epi; 178,10: Theofredi; 181,9: statt «sei»: *ist*; 182,17: nostra; 183,15: S. J. van Dijk, Sources of the *modern* Roman Liturgy; 196,36: redemptor; 202,11: S. Nicolai; 206,18: Vincula S. Petri; 206,19: Laude canora; 206,26: Circum. dni; 210,14: Quatuor doctoribus; 210,29: «De martinitus» ist unverständlich, wahrscheinlich: *martiribus*; 214,13: prosam; 214,14: Revelavita ist unverständlich; es muß heißen: *Revelavit a*; 214,17: ascendendo; 214,27: ⟨in⟩; 214,29: uns; 215,4: in festo circumcisionis; 215,10: De scto Nicholao; 215,24: in festo Ascensionis; 215,34: Festo nativitatis; 218,8: diligit; 218,12: quoddam castell*um*; 232, Textz. 8: mens infidelium; 232, Textz. 14: operatur; 233,16: Prosula; 241, Textz. 10–12: florebit; 242,30: Celsitudo; 244, Textz. 11: Martine; 247, Textz. 4: Britannorum; 248,9: datus; 260, Textz. 13: vigoris; 279, Textz. 7/9: lustrata; 287,18: De sancto Nicholao; 298,16: diligit; 298,20: quoddam castell*um*; Texte zu Abb. 23, 24, 25, 26: jeweils Nr. *11*; Texte zu Abb. Nr. 58: O mater; Texte zu Abb. Nr. 86: Hymne lautet: *Solemniset* (nicht: Solem misit; im Register richtig: Sollemnizet); 375: Candida plebs. Reimoff.; 377: Gratulor virtuti vestre.

Druckfehler und fehlende Verweise dürften in diesem Ausmaß nicht vorkommen; der Benützer des Bandes kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß der Vf. zu schnell und vor allem zu unsorgfältig gearbeitet hat. Dies zeigt sich auch an verschiedenen Unregelmäßigkeiten, die in einem Nachschlagewerk tunlichst zu vermeiden sind, etwa am inkonsequenten Gebrauch von Abkürzungen (z. B. S. 56, Z. 16: M., Z. 21: Mr., Z. 29 Martyris), von Groß- und Kleinschreibung (z. B. S. 210, Z. 18: adventus, Z. 22: Adventus) oder von normaler, bzw. kursiver Druckschrift (z. B. S. 11: Raj, S. 13: *Raj*,

S. 11: Schu, S. 14: *Schu* etc.). Ferner stören den Benützer Nachlässigkeiten wie: «RISM, Répertoire international des sources musicales, München 19. ff.» (S. 11), oder daß bei den Nummern 2, 13, 31 (S. 79), 65, 67 und 68 die Schriftbezeichnung fehlt. Sucht man übrigens das S. 204 angegebene Sequenzen-Incipit «Adest dies recolenda...», das in den Quellen 28, 36, 75 und 85 belegt zu sein scheint, so findet es sich nur in Nr. 85 (S. 183). Unverständlich ist schließlich die Folien- bzw. Seitenangabe bei Nr. 10.

Wenn man auch diesen mehr technischen Schönheitsfehlern kein allzu großes Gewicht beimessen will, so enthält der Band doch eine ganze Reihe von Irrtümern, die bedenklich stimmen. Was hat sich der Vf. z. B. gedacht bei «tulit... hanc medietatem rectoris libri» (statt: veteris libri, S. 51), was bei einm «Unius honorati» (statt: nimis honorati, S. 66 und Register), was bei einem «Conginis» (statt: Lucie virginis, S. 68) oder bei «Sanctorale von Cencii m. bis...» (statt: Vincencii, S. 125)? Was soll die vermeintliche Antiphon «Signoras» (statt: si ignoras, S. 114), was der «Comes Prie Vallesi» (statt: Patrie, S. 133)? Wie versteht er den Text «Justa vox qui spiritus stetit» (statt: justa vox piis..., S. 151) und die Hymne «Solem misit» (statt: sollemnizet, Text zu Abb. Nr. 86)? Unverständlich scheint dem Vf. die Sequenz «Aurea virga prime matris Eve» (AH 7 Nr. 107) gewesen zu sein: im Register wird sie unter dem Incipit «A rea virga...» (S. 375) angeführt, das jedoch zwischen «Aperi michi» und «Artus febre» falsch eingeordnet ist; schlägt der Benützer die dort angegebenen Stellen nach, so findet er drei verschiedene Versionen desselben Textes, nämlich das angegebene «A rea virga» (S. 70, 95, 167), das sinnwidrige «Area virga» (S. 119, 127, 149, 204) und schließlich «Aurea virga» (S. 131), das aber wie auch das «Area virga» im Register fehlt. Ein Blick in den textkritischen Apparat von AH 7 S. 123 hätte genügt, um festzustellen, daß die ursprüngliche Form «Aurea virga» gelautet hat und daß das spätere «A rea», so sehr der Sinn es zu verlangen scheint, Korrektur sein muß. Diesen Sachverhalt bei den einzelnen Stellen zu vermerken, hätte dem Forscher gedient. Überhaupt hätten Fehler, sofern sie tatsächlich in den Handschriften vorkommen – was zwar in den von mir mit Stichproben überprüften Belegen nicht der Fall ist –, in einer textkritischen Anmerkung berichtigt werden müssen.

So aber beweisen diese und andere Mißverständnisse, daß dem Vf. die notwendigen Latein-, Paläographie- und Liturgiekenntnisse fehlen, um die Texte richtig lesen und verstehen zu können. Und da wird man auch skeptisch bei vielen Fehlern, die als Druckfehler gewertet werden könnten, die aber wahrscheinlich dem Vf. beim Entziffern der Handschriften und beim Lesen der Korrekturfahnen aus den genannten Gründen gar nicht aufgefallen sind. Zudem hat er selber Angaben wie etwa «Dedicatio von S. Galli» (S. 79, Z. 5) redigiert, die in ihrer Form völlig unmöglich sind.

Es ist zu bedauern, daß dieser erste Band eines an sich lohnenden Unternehmens derart mangelhaft ausgefallen ist, und man kann nur hoffen und wünschen, daß der Vf. bei der Fortsetzung mehr Sorgfalt walten läßt.

PASCAL LADNER

Hansjakob Becker: Die Responsorien des Kartäuserbreviers. Untersuchungen zu Urform und Herkunft des Antiphonars der Kartause. München, Max Hueber Verlag 1791. XLIII und 340 S. (Münchener Theologische Studien, Systematische Abteilung, Band 39).

Das Stundengebet der Kartäuser entzieht sich jedem raschen Zugriff. R. J. Hesbert nennt es schlankweg ein Monstrum. Wie ein Fremdkörper steht es in der Breviergeschichte da, von der allgemeinen Überlieferung am weitesten entfernt.

Nun liegt die erste Monographie zu dieser Liturgie vor, die Überarbeitung einer Dissertation, mit der Hansjakob Becker bei Prof. W. Dürig in München promoviert wurde. Sie ist «aus der Begegnung mit dem Kartäuserorden und seiner Liturgie erwachsen» (S. V) und gibt nur den «sehr geringen Teil» des Materials wieder, das er in zehn Jahren zusammengetragen und verarbeitet hat. Dabei leistete er Pionierarbeit, denn «Abhandlungen über die Geschichte der Kartäuserliturgie oder einzelner Teile sind selten und noch seltener in wissenschaftlicher Hinsicht zuverlässig. Kritische Ausgaben der Texte und Melodien fehlen völlig, so daß man auf das Studium einer Vielzahl in den Bibliotheken Europas verstreuter Handschriften angewiesen ist» (S. 2).

Becker wendet sich in dieser Studie den Antwortgesängen des Offiziums zu, den Responsorien. An ihrem Beispiel will er die Gesetze erkennen, die diese Liturgie durchziehen. Er hofft, anhand der Ergebnisse die Frage nach Urform und Herkunft des Antiphonars der Kartause einer Lösung näherzubringen, was ihm auch gelingt.

Der Verfasser gibt zuerst einen wertvollen Überblick über Geschichte und Gestalt der Kartäuserliturgie im allgemeinen (S. 3–88). Dieser Teil gehört zwar nicht zum eigentlichen Thema; er vermittelt aber einen Gesamteindruck, läßt den heutigen Stand der Forschung erkennen und legt den Grund zum Verständnis der Einzelforschung.

Der zweite Teil (S. 89–203) bietet sodann die «historisch-kritische Untersuchung des kartusiensischen Responsoriales». Das Material ist in zwei umfangreichen Listen enthalten, die aus drucktechnischen Gründen im Anhang folgen (S. 209–304). Die Liste I (S. 209–239) stellt die 511 Responsorien in alphabetischer Reihenfolge zusammen, «das gesamte Responsorienmaterial das Kartäuserbreviers» (S. 90) und enthält auch Angaben über die liturgische Verwendung, die biblische Herkunft und den Modus. Die beiden letzten Spalten verweisen auf die Quellen nach dem Corpus Antiphonalium von Hesbert.

Anhand dieses Materials sucht Becker zu klären, nach welchen Grundsätzen die Antwortgesänge aus einem doppelten Bestand ausgewählt wurden (die älteste uns bekannte Brevierquelle, das kanonikale Antiphonar aus Compiègne aus dem 9. Jahrhundert, enthält rund tausend Texte), und wie es zum «in der ganzen Liturgiegeschichte einzig dastehenden Reformantiphonar» (S. 90) geworden ist.

Die bisherige Forschung sah in Guigo (Prior von 1109–1136) den eigentlichen «Schöpfer» der Kartäuserliturgie. Er hätte, «aus der Quelle der aqui-

tanischen Tradition schöpfend, nach dem Vorbild Agoberds ein einfaches, ausschließlich aus Schrifttexten bestehendes Antiphonar zusammengestellt» (S. 107). Nun aber entdeckt Becker «über Schrift, Einfachheits- und Traditionsprinzip hinaus noch ein weiteres, bisher unbekannt gebliebenes Prinzip (...), das für die Fragen nach der ursprünglichen Gestalt und der Entwicklung des Kartäuserresponsoriales von entscheidender Bedeutung ist und alle bisherigen Erkenntnisse umstößt: das Ordnungsprinzip» (S. 108).

In der alphabetischen Liste I hatte er die biblische Quelle eines jeden Gesanges vermerkt. In der Liste II stellte er nun die Responsorienreihen der siebzig Offizien zusammen und übertrug auch die Bibelstellen aus der Liste I. Da zeigte sich, daß die Responsorien innerhalb der verschiedenen Serien in einer Reihenfolge erscheinen, die von der Überlieferung völlig abweicht, aber keineswegs zufällig ist: fast ausschließlich in biblischer, im Allerheiligenoffizium in thematischer Ordnung. «Während sich die Ordnung in den meisten Fällen nur auf neun der zwölf Antwortgesänge erstreckt und jeweils drei Responsorien die Ordnung des Neuners durchbrechen, gibt es daneben eine Anzahl von Serien, die eine durchgehende, alle zwölf Antwortgesänge umfassende Ordnung aufweisen» (S. 109).

Auf diese Weise kann er zwei Schichten unterscheiden: «eine primäre, kanonikale, die aus neun Texten besteht, und eine sekundäre, monastische, mit drei Zusatzresponsorien, die beim Übergang zur benediktinischen Ordnung erforderlich waren. «Hiemit stellt sich zum erstenmal die Frage nach der Urgestalt des kartusiensischen Offiziums. War das Stundengebet der Kartause wirklich, wie immer behauptet wird, von Anfang an monastisch?» (S. 110). Die Überprüfung der 45 Offizien mit zwölf Lesungen, die vor der Monastisierung, also sicher vor 1127 auf der Kartause bestanden haben, lassen den eindeutigen Schluß zu, daß es kanonikal war. Die Liste II (S. 243–304) rekonstruiert die Urgestalt.

Nun gelangt Becker zur zweiten Aufgabe seiner Arbeit. Nach der Entdeckung der Urgestalt fragt er nach Herkunft und Ursprung. Er kann hier keine abschließende Antwort geben, sondern nur einen «mit beschränkten Hilfsmitteln durchgeführten ersten Lösungsversuch» (S. 141). Anhand einiger Beispiele engt er den Raum, der als Ursprung in Frage kommt, «nach Art konzentrischer Kreise» immer mehr ein (S. 169): Während Lyon dem Typ Metz angehört, sind die Kartäuser dem Typ Hartker verwandt; als Raum erscheinen Aquitanien, die Provence und das Languedoc. Nähere Erkenntnisse sind vorerst nicht möglich.

Was die Entstehungsgeschichte betrifft, so fällt nun Guigo als «Schöpfer» der Kartäuserliturgie außer Betracht. Nach Becker ist folgendes anzunehmen: Während Bruno noch auf der Kartause weilt (1084–1090), wird ein nicht-kartusiensisches Antiphonar weiterbenutzt. Das urkartusiensische Antiphonar kanonikaler Struktur nach Schrift-, Einfachheits-, Traditions- und Ordnungsprinzip entsteht zu Lebzeiten Brunos (wohl nach dessen Weggang nach Kalabrien) auf der Kartause und dürfte von Landuin zusammengestellt worden sein (1090–1100). Die «wenig geschickte» Monastisierung (180) der urkartusiensischen Vorlage erfolgte zwischen 1100 und 1106, wahr-

scheinlich durch den Prior Johannes (1101–1109). Sie mußte abgeschlossen sein, als Guigo im Jahre 1106 in die Kartause eintrat.

In der Zusammenfassung (S. 204–207) fragt Becker nach der Bedeutung der gewonnenen Erkenntnisse. Er schließt auf eine neue Sicht nicht nur der Liturgie, sondern der Ursprünge der Kartause überhaupt: die erste Kartäusergeneration knüpfte nicht an Benedikt an, sondern verstand sich als Eremitengruppe. «Die Monastisierung der Liturgie ist ein Zeichen einer Akzentverschiebung» (S. 205). ALOIS ODERMATT

Theodor Bühler: Gewohnheitsrecht und Landesherrschaft im ehemaligen Fürstbistum Basel. Jur. Habil-.Schr. Univ. Zürich, Zürich (Juris Druck u. Verlag) 1972, XXIV–210 S.

Nicht weil man nicht Rechtshistoriker, sondern weil man Historiker ist, fällt es schwer, sich in dieser Arbeit zurechtzufinden, deren Ziel darin zu bestehen scheint, die vielfältigen Rechtsquellen des Basler Fürstbistums – hier eigenartigerweise beschränkt auf den Territorialbestand des 18. Jh. (Berner Jura und Herrschaft Schliengen) – in ihrer Entwicklung darzustellen und systematisch zu gliedern. Ein reiches und wertvolles Material steht dem Verfasser zur Verfügung, Quellen wie Literatur; in etwa 150, oft nicht mehr als einen Satz umfassenden Abschnittchen wird vieles kompiliert, weniges analysiert und kaum etwas in eine Synthese gebracht. Die Arbeit ist streckenweise von geradezu schockierender Schludrigkeit. Gedruckt wurde sie mit «Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung».

Die Schwierigkeit beginnt mit dem Inhaltsverzeichnis, wo oft nicht ersichtlich ist, zu welchem Abschnitt, resp. Kapitel die Titel gehören (S. 51, 90, 176, 184). Bühlers Untersuchung gliedert sich nach einer Einleitung in drei, jeweils in mehrere Kapitel unterteilte Hauptabschnitte: 1. Die «us et coutumes» (S. 18–66), 2. Die «us et coutumes» und die Bildung der fürstbischöflichen Territorialherrschaft (67–126), 3. Die Landesherrschaft im Spiegel der «us et coutumes» (127–187), worauf eine Zusammenfassung und vier sehr ungenügende und fehlerhafte Register (Basler Bischöfe, Namen, Orte, Sachen) folgen.

Die Einleitung über «das ehemalige Fürstbistum Basel und seine Rechtsquellen» zählt 16 «Gebiete» (was ist ein Gebiet?) auf, aus denen sich das Bistum nach dem Verlust des Sisgaus (wann?) zusammensetzte; später erfährt man, daß diese Gebiete manchmal übereinstimmen mit den Geltungsbereichen gewisser «Rödel», resp. den Rechtskreisen Herrschaft, Dekanat, Stadt, Hof, Pfarrei (S. 35 ff.). Eine Karte der Geltungsbereiche fehlt. Aus dem Vorwort, der Zusammenfassung und verschiedenen Einlagen geht hervor, daß es dem Verfasser darum geht, die von ihm erfaßten Rechtsquellen unter den alten Begriff des Weistums (Offnung, vgl. S. 20 f.) zu subsumieren resp. sich mit diesem im Blick auf seine Rechtsquellen auseinanderzusetzen. Er will zwar «nicht den Begriff des Weistums im traditionellen Sinn durch

den Begriff Rodel ersetzen» (S. 90), verwendet aber im ganzen Buch den noch vieldeutigeren und provinzielleren Begriff «Rodel» zur Bezeichnung einer spezifischen Art von Rechtsquellen, obwohl «Rodel» ein wissenschaftlich nicht verwendbarer Begriff ist, sobald er mehr sagen soll als das, was er ursprünglich heißt, nämlich Rolle, mögen auch die meisten der von Bühler erfaßten Rechtsquellen unter dem Titel «Rodel» (rôle, rottul u. a. m.) überliefert sein. Seit dem Spätmittelalter wird in der Schweiz und in Süddeutschland nämlich alles Rodel genannt, was verzeichnis- und agendenhaften Charakters ist (vgl. Schweiz. Idiotikon VI, 601–615). Mag auch der alte Weistumsbegriff von Jakob Grimm nicht mehr genügen, weil er sich nicht mit den Dokumenten gewiesenen Rechts deckt, so ist er wegen seiner Verbreitung in der Literatur doch noch besser als «Rodel».

Die «Rodel» sind im 1. Abschnitt in Landrödel, Stadt- und Bürgerrödel, Hofrödel sowie Pfarr- und Kirchenrödel gegliedert und aufgezählt – eine an sich sehr nützliche Liste –, manchmal mit französischen Regesten und Beschreibungen, manchmal mit deutschen, manchmal gemischt, so wie sie eben abgeschrieben wurden aus den Vorlagen (vor allem J. Trouillat und J. Grimm), insgesamt 100 «Rödel», die dann im 2. Abschnitt in den Rahmen der territorialen und institutionellen Entwicklung des Bistums gestellt und nach zwei Aspekten aufgeteilt werden in Rodel, die den «Abschluß machtpolitischer Auseinandersetzungen» markieren (hier sind insbesondere die Klosterherrschaften St. Ursanne und Moutier-Grandval behandelt), und anderseits in solche, die als «Verurkundungen von Rechten gegenüber Drittansprüchen» konzipiert sind. Hauptsächlich «herrschaftliche und machtpolitische» Motive stehen hinter der Redaktion der Weistümer (S. 125).

Im 3. Abschnitt werden die Institutionen der fürstbischöflichen Verwaltung und Justiz kurz dargestellt, die höheren und niederen Beamten, der Status der Untertanen, die Funktion der Gerichtsbarkeit.

Manche Abschnitte der Arbeit sind von großem Interesse, etwa die Schilderung des Weisungsvorganges (S. 20 ff.), obwohl man gerade hier eine einläßlichere Darstellung des Verhältnisses und Übergangs vom gewiesenen zum «oktroyierten» Recht (S. 27) wünschte, weil darin die Entwicklung der Landesherrschaft – entgegen dem Titel sonst kaum besprochen – sichtbar werden müßte. Es ist unmöglich, all die technischen und inhaltlichen Ungenauigkeiten des Buches zu erwähnen, die nicht durchdachten Formulierungen («Das Gewiesene wurde auf ein Pergament protokolliert» (S. 23), «Das Territorialprinzip war damals noch unbekannt» (S. 44), «Das Fürstbistum Basel gehört in die Reihe der dynastischen Gewalten» (S. 67), usw.), aber man wird Bühlers Arbeit nicht entbehren können, bis der von ihm bearbeitete Rechtsquellenband des Fürstbistums vorliegt; für diesen werden hoffentlich nicht nur einige Transkriptions- und Editionsregeln beachtet werden (was im vorliegenden Buch nicht der Fall ist), sondern auch einige ganz allgemeine Regeln wissenschaftlicher Forschung.

PETER RÜCK

Iso Müller: Geschichte der Abtei Disentis von den Anfängen bis zur Gegenwart. Benziger Verlag Zürich, Einsiedeln, Köln 1971. 276 S. mit 32 Abb. und 3 Strichzeichnungen.

Auf Grund zahlreicher Vorarbeiten, die sowohl als selbständige Publikationen wie auch in Form von Zeitschriftenaufzätzen vorliegen, hat P. Iso Müller versucht, die Geschichte des Klosters Disentis von den Anfängen bis zur Gegenwart in einem handlichen Band darzustellen. Diese Aufgabe erschien um so verlockender, als damit einerseits die ungebrochene Tradition der bis in die Mitte des 8. Jhs. zurückreichenden monastischen Lebensweise herausgearbeitet werden konnte und anderseits die Möglichkeit gegeben war, Ergänzungen an den bisher veröffentlichten Studien anzubringen. Vor allem sind es Erkenntnisse aus der Mittelalterarchäologie und der Liturgiewissenschaft, die zu näheren Präzisierungen führten.

P. Iso Müller hat seine Darstellung chronologisch aufgebaut. Während aber in den beiden ersten Kapiteln, die das ganze Mittelalter behandeln, die Entwicklung des Klosters in den größeren thematischen Zusammenhang der damaligen Kirchen-, Reichs- und Landesgeschichte gestellt wird, legen die späteren Kapitel das Hauptgewicht auf das Wirken der einzelnen Äbte. Man mag diese Akzentverschiebung etwas bedauern, doch ergibt sie sich fast notgedrungen aus der in den nachreformatorischen Jahrhunderten veränderten Stellung des Klosters innerhalb der politischen Landschaft Graubündens. Vielleicht wäre es aber doch von Nutzen gewesen, die in den Kapitelüberschriften angedeutete Thematik – etwa «Die Grundlegung des Barocks», «Die Entfaltung des Barocks» oder «Die Auflockerung des Barocks» – zu vertiefen. Am dichtesten sind m. E. die Ausführungen über die frühmittelalterliche Klostergeschichte. Hier versteht es P. Iso Müller, mit wenigen Strichen die schwierigen Probleme um den Mord des Placidus und die damit im Zusammenhang stehenden Schenkungen Victors und Tellos eindrücklich klar zu legen. Und nicht minder kraftvoll erweist sich das Kapitel über die Sicherung des Klosters durch die Ottonen und die Erweiterung der Liturgie.

Mit dem vorliegenden Werk besitzt nun das Kloster Disentis eine wissenschaftlich gut fundierte Gesamtdarstellung seiner Geschichte.

PASCAL LADNER

Marc Moser: Das Basler Postwesen, Band II: **Das Botenwesen im Basler Lehensgebiet Olten.** Heerbrugg 1972, 57 S.

Es wird nur wenigen bekannt sein, daß Olten von 1407 bis 1426 zum Basler Lehensgebiet gehörte. Marc Moser, der Pionier der schweizerischen Postgeschichte, behandelt in diesem Bändchen den Aufbau und Ausbau des Postwesens in Olten während der zwanzig Jahre, da es zu Basel gehörte. Wie die zehn bereits erschienenen Bände über Postgeschichte dieses Autors zeichnet sich auch dieses durch die gründliche, wissenschaftliche Arbeit und durch die zahlreichen geschichtlichen und kulturellen Querverbindungen

aus. Nebst fünf Abbildungen weist die Darstellung eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben der Stadt Basel auf zu Gunsten des alten Aarestädtchens, wie sie noch nirgends zu finden war, und die durch eine graphische Darstellung ergänzt wird. Weiter erleichtert ein gut ausgebautes Register die Benützung dieser wertvollen Arbeit. Diese ist dem Andenken an Karl Oftinger (1865–1946) gewidmet, der als Abteilungschef bei der Generaldirektion PTT in Bern und als Feldpostdirektor amtete. Sie möchte also besonders das historische Interesse der Postbeamten an ihrem Berufe wecken, aber sie verdient darüber hinaus allgemeine Beachtung.

P. Joachim Salzgeber, OSB

Jacques Burdet, La musique dans le Canton de Vaud au XIXe siècle. Lausanne, Editions Payot 1971. 742 S., 1 Schallplatte (Bibliothèque historique Vaudoise, XLIV).

Der vorliegende Band führt des Verfassers *La musique dans le pays de Vaud sous le régime bernois (1536–1798)*, Lausanne 1963 (vgl. ZSKG 57, 1963, S. 243–245) wiederum in exemplarischer Weise fort. Stand im ersten Band die Kirchenmusik der Reformation im Vordergrund, ja, bestimmte diese in einem kaum zu überschätzenden Maße die spezifische Musikalität und Musikpraxis nicht nur in der Kirche selbst, so steht im 19. Jahrhundert die bürgerliche Musikpflege im Mittelpunkt. Die große Anregung bilden dabei, ähnlich wie etwa 1816 in Freiburg, die Konzerte der *Société helvétique de Musique* 1823 und 1842 in Lausanne, in deren Folge verschiedene Orchester und Chöre eine mehr oder weniger regelmäßige Tätigkeit entfalten, nachdem um 1800 weder sinfonische noch Blasorchester bekannt gewesen waren. In stärkstem Kontrast zu den potpourri-Programmen dieser Vereinigungen stehen die Kammermusikkonzerte, die 1855 einsetzten: hier stehen die noch heute gepflegten «Klassiker» von Haydn bis Brahms im Mittelpunkt. Bezeichnend für das Waadtland wie die übrigen reformierten Gebiete ist der Oratoriengesang, der neben einer reichen Haydn- und vor allem Mendelssohn-Pflege auch Messen, Requiems und sogar Liszts katholische Oratorien (1882 und 1884) umfaßte.

Neben einem Kapitel über die Musik für Festspiele, vor allem der *Fêtes des Vignerons*, findet sich eine äußerst reiche Darstellung über durchreisende Musiker, die auch oft konzertierten, so etwa Mendelssohn, dann Schumann, Liszt, Sarasate, Tschaikovsky, Ysaye, Joachim, Saint-Saens (als Organist) und viele andere.

In einem ausführlichen Kapitel über das Volkslied teilt Burdet nicht zuletzt eine ganze Anzahl politische Lieder mit: vom Jubel über den Abzug der Berner Herren («*Tout Bernois de nature/se croit un immortel, / Vrai pourceau d'Epicure, / Son ventre est son autel*»); vaterländische wie scharfangriffige Strophen gegen einzelne Staatsmänner geben ein plastisches Bild vom Lied als Ausdrucks- und als Streitmittel.

In der Musikerziehung ist es einzig Pestalozzis Arbeit von 1805–1825 die vor Jacques-Dalcroze von grundsätzlicher Bedeutung war; der Komponist Xaver Schnyder von Wartensee teilt in seinen Erinnerungen vieles über seine Arbeit in Yverdon mit; eine klingende Ergänzung dazu liegt dem Buche in Form einer Schallplatte bei, die Schnyders für Pestalozzis Geburtstag komponierte Kantate «Der Friede» zu Gehör bringt.

Neben Ausführungen über Musikkritik, Glockengießer, Instrumenten- und Orgelbau interessiert hier vor allem das Kapitel über die Kirchenmusik: 1866 vollzieht sich eine, wie uns scheint, entscheidende Wende; seit der Reformation waren in den reformierten Kirchen der Suisse romande der französische Reimpsalter und die Cantica (der sog. *Psautier huguenot*), also ausschließlich *biblische* Texte gesungen worden. 1859–1866 wird nach zum Teil heftigen Kontroversen in den drei welschen Kantonen ein Gesangbuch offiziell eingeführt, das zwar noch 60 Psalmen und 10 Cantica mit ihren über 300 Jahre alten Melodien beibehält, diese Melodien aber weitgehend neu harmonisiert, dazu aber ganze 90 neue, nichtbiblische Kirchenlieder einführt. Als 1892–1897 weitere dieser neuen Kirchenlieder zugelassen werden sollten, zeigten sich bezeichnende Gegenstimmen, so der junge Komponist Gustave Doret: *«De même qu'une renaissance se produit dans la musique religieuse catholique par la restauration du plain-chant, de même le vrai, le pur choral, cette pierre angulaire du culte protestant, doit renaître victorieux dans toute sa beauté, avec ses vraies traditions et triompher des prétendus chants religieux, cantiques de mauvais goût qui, sous divers prétextes, ont envahi les cultes et faussé le goût des fidèles, en Suisse très spécialement»* (S. 532).

Burdets waadtländische Musikgeschichte ist weit mehr als eine gründliche Gesamtdarstellung: das hier ausgebreitete Material, das der Verfasser in einer Kleinarbeit ohne gleichen gesammelt hat, wird für musiksoziologische und rezeptionsgeschichtliche Forschungen – um nur zwei Beispiele zu nennen – eine solide Grundlage abgeben. Wenn A. Chêvre in dieser Zeitschrift (57 [1963] 245) schrieb: *«Lorsqu'aura paru sur le sujet le second volume annoncé par l'auteur et portant sur le XIXe siècle, on peut gager que le Pays de Vaud sera le seul canton suisse à posséder pour son territoire une étude aussi exhaustive sur le chant et la musique»*, so dürfen wir heute dankbar hoffen, daß Jacques Burdet seine Forschungen in unser Jahrhundert fortsetze und daß die Musikgeschichte des Mittelalters der Diözese Lausanne recht bald entsprechend bearbeitet werde.

JÜRG STENZL

Erster datierter Schweizerdruck. Gedenkschrift zur 500-Jahr-Feier in Beromünster 1470–1970. Beromünster, Helyas-Verlag, 1970. 280 S., 24 Tafeln und viele Abb.

Zur Erinnerung an die fünfhundertste Wiederkehr der Publikation des sogn. Mammotractus – eines von Johannes Marchesinus im 14. Jh. verfaßten Bibelglossars – durch den Chorherrn Helias Heyle aus Beromünster, der als

erster datierter Schweizerdruck Eingang in die Geschichte des Buchwesens gefunden hat, wurde von einigen Geschichtsfreunden der vorliegende, schön ausgestattete Band verfaßt, welcher nicht nur das genannte Ereignis, sondern darüber hinaus die Geschichte des Stiftes Beromünster zu jener Zeit, die Gehilfen des Helias Heyle, Ulrich Gering und Johannes Dörflinger, sowie die übrigen in der Stiftsbibliothek liegenden Inkunabeln beleuchtet. Vorweggenommen sei, daß das von H. Mattmann sorgfältig bearbeitete, typographisch m. E. jedoch zu wenig klar gestaltete Inkunabelverzeichnis einen wichtigen weitern Schritt zur Erschließung der mittelalterlichen Stiftsbibliothek von Beromünster bedeutet. – Unklar dagegen sind trotz allen genealogischen Versuchen die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Familien Heyle und Dörflinger; «Johann Dörflinger – so schreibt R. L. Suter S. 78 – ist der Sohn des Ulrich Dörflinger, gest. 22. Juni 1439, und der Anna geb. Heyle von Laufen, gest. 31. Mai 1513». Dieser Altersunterschied zwischen den Eltern des Johannes ist unglaubwürdig, umso mehr als diese Anna gemäß den Ausführungen von G. Boesch (S. 49, wo übrigens auch ihr Todesjahr 1513 aus dem Jahrzeitbuch zitiert wird) schon 1390 ein Abkommen mit dem Stiftspropst geschlossen haben soll. – Was der Leser dieser sonst anregenden Gedenkschrift am meisten vermißt, ist eine gründliche Untersuchung des Mammotractus selbst, der – so viel ich sehe – bisher noch kaum gewürdigt worden ist.

PASCAL LADNER

Verzeichnis der Bestände des Staatsarchivs St. Gallen. 1. Teil: Altes Archiv (bis 1798) und Helvetisches Archiv (1798–1803). Hg. vom Staatsarchiv St. Gallen, St. Gallen 1972. 157 S.

Man kann den neuen St. Galler Staatsarchivar Walter Lendi nur beglückwünschen zur Dynamik, mit der er die von ihm gehüteten Schätze dem Publikum zugänglich macht. Sein Vorwort beginnt mit der Feststellung: «Die Veröffentlichung von Inventaren war zu keiner Zeit die Stärke schweizerischer Archive». Für St. Gallen hatte Henne am Rhyn zwar schon 1895 eine Übersicht veröffentlicht im Rahmen der «Inventare schweizerischer Archive», aber Lendis Feststellung trifft einen der wunden Punkte schweizerischer Archivarbeit. Vor einigen Jahren hatte Rudolf Jenny für das Churer Staatsarchiv einen Neuanfang gemacht und es ist zu hoffen, daß andere folgen werden, sowohl in der deutschen Schweiz, wo Anstöße und Vorbilder von innen und außen vorhanden sind, wie in der Westschweiz, wo die 3000 Bände französischer Archivinventare zu denken geben müßten.

Die kurze, dem St. Galler Inventar vorausgeschickte Archivgeschichte begründet die heutige Archivstruktur: Ausscheiden von Stadtarchiv und Stiftsarchiv, damit verbunden die Entstehung des Torsos «Staatsarchiv», dann die Ausscheidung der durch die administrativen Überschneidungen der Helvetik (Kantone Linth und Säntis) bedingten Archivalienkomplexe zwischen St. Gallen, Glarus, Schwyz und Appenzell, endlich die Eintreibung

verstreuter und fragmentarischer Herrschaftsarchive in Zürich und im Kantonsgebiet selbst. Das Pfäferser Klosterarchiv gehört zwar seit 1832 dem Kanton, wird aber weiterhin vom Stiftsarchiv verwaltet. So setzt sich denn das kleine «Alte Archiv» zusammen aus den Beständen Rheintal, Sax, Werdenberg, Sargans, Gaster, Uznach, Rapperswil und Varia, jeweils unterteilt nach Urkunden, Akten und Büchern, die größtenteils aus dem 15.–18. Jh. stammen. Im «Helvetischen Archiv» ist die Behördenorganisation und Provenienz hinter einer nicht leicht einsichtigen Pertinenzgliederung versteckt und entsprechend scheint mir auch das Inventar, das hier nicht genau den Rubriken (Serien) folgt, schwer einsichtig und offenbar zu wenig durchgearbeitet (z. B. fehlt meist die Angabe der Extremdaten). Orts- und Sachregister beschließen den Band. Sicher stellt sich für nicht heimische Benützer manche Frage bezüglich der Definition archivtechnischer oder regionaler Ausdrücke (Torkelbrief?). Auch wäre eine Kurzübersicht der Haupttitel sehr nützlich gewesen. Trotzdem, man ist froh um die Hilfe und wünscht dem 2. Band für das «Neue Archiv» eine glückliche Geburt.

PETER RÜCK

G. Charvin, Statuts, Chapitres généraux et visites de l'ordre de Cluny. Band VI (1508–1571). Paris, Edition E. de Boccard, 1972. 346 S.

Mit dem 6. Band dieser für die Geschichte der cluniazensischen Ordenskongregation äußerst wertvollen Dokumente wird – nach der Meinung des Herausgebers – die mittelalterliche Epoche abgeschlossen (vgl. S. 201), zu welcher er also auch die Reformation und das Konzil von Trient zählt. Dies mag insofern richtig sein, als einerseits die alten Verwaltungsformen in dieser Zeit noch durchaus fortbestanden und anderseits die Sprecher an den Generalkapiteln die Tragweite der Reformation kaum erkannt zu haben schienen. Wohl wird gelegentlich auf die Gefahr der *secta Lutheranorum* hingewiesen, doch kommt – so viel ich sehe – nirgends die Loslösung gerade der sich im westschweizerischen Bereich befindlichen Priorate zwischen Basel und Genf zur Sprache. Merkwürdig ist auch die Tatsache, daß bis in die zweite Hälfte des 16. Jhs. Prioren etwa von St. Alban in Basel oder von Romainmôtier genannt werden, obwohl ihre Konvente längst aufgelöst waren. – Im Gegensatz zu den vorangegangenen Jahrhunderten scheinen für die Zeitspanne von 1508–1571 keine eigentlichen Visitationsberichte vorzuliegen.

Da dieser Band eine Epoche abschließt, hat ihm der Herausgeber eine Reihe nützlicher Register beigegeben, die das ganze bis jetzt erschienene Werk erschließen.

PASCAL LADNER